Master of Laws
LL.M.
Datenschutzrecht

Prüfungsordnung

vom 14. Juli 2026

FernUniversität in Hagen

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Datenschutzrecht (LL.M.)“
an der FernUniversität in Hagen
vom 25. Juni 2024

in der Fassung der 1. Änderungssatzung
vom 14. Juli 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 i. V. m. § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), in Kraft getreten am 01. Januar 2025, hat die FernUniversität in Hagen die folgende Änderungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Grundlegende Informationen
§ 1 Ziel des Studiums
§ 2 Abschluss
§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums
§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmebeschränkung, Einschreibung und Entgelte

II. Organe
§ 5 Wissenschaftliche Leitung
§ 6 Prüfungsausschuss

III. Prüfungsverfahren
§ 7 Prüfung und Wiederholung von Prüfungen
§ 8 Prüferinnen und Prüfer (prüfende Personen)
§ 9 An- und Abmeldung bei Modulabschlussprüfungen
§ 10 Mündliche Prüfungen
§ 11 Klausur
§ 12 Hausarbeit, Kurzhausarbeit, Fallstudie und Seminar
§ 13 Masterarbeit
§ 14 Masterthesis
§ 15 Verteidigung der Masterthesis und Bildung der Gesamtnote für die Masterarbeit
§ 16 Nachteilsausgleich
§ 17 Bewertung und Benotung
§ 18 Säumnis, Rücktritt, Täuschung
§ 19 Einsicht in Prüfungsakten
§ 20 Anerkennung von Prüfungsleistungen

IV. Abschluss des Studiums
§ 21 Bildung der Abschlussnote
§ 22 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 23 Aberkennung von Leistungen

IV. Schlussbestimmungen
§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Grundlegende Informationen

§ 1 Ziel des Studiums

Das Studium ermöglicht den Studierenden im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Erststudium und aufbauend auf ihren im Studium oder im Beruf erworbenen juristischen Vorkenntnissen, eine wissenschaftliche und zugleich praxisorientierte Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Bereich des Datenschutzrechts. Die Studierenden schärfen ihr rechtsmethodisches Denkvermögen und ihre Argumentationsfähigkeit und werden auf eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit mit datenschutzrechtlichen Bezügen vorbereitet.

§ 2 Abschluss

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad des Master of Laws (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium hat abhängig vom Umfang der Vorbildung einen Umfang von entweder 60 ETCS-Punkten oder von 90 ECTS-Punkten, die einem Gesamtaufwand von 1.800 bzw. 2.700 Arbeitsstunden entsprechen. Es kann in einer Studienzeit von zwei bzw. drei Semestern abgeschlossen werden. Das Lehrangebot ist dabei so organisiert, dass das Studium auch in Teilzeit erfolgen kann.

(2) Das Curriculum umfasst neben der Masterarbeit folgende Module:

a) in der Studienvariante mit 60 ECTS-Punkten:

- Einführung und Grundlagen des Datenschutzrechts (10 ECTS-Punkte)
- Rechtlicher Rahmen für Datenverarbeitung und Informationspflichten (10 ECTS-Punkte)
- Betroffenenrechte, Beschäftigtendatenschutz, technischer Datenschutz (10 ECTS-Punkte) und
- ein Wahlmodul (10 ECTS-Punkte) aus dem Katalog in der Anlage 1

b) in der Studienvariante mit 90 ECTS-Punkten sind zusätzlich noch folgende Module zu absolvieren:

- Zivil-, verwaltungs- und sanktionsrechtliche Folgen von Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen und Rechtsschutz (10 ECTS-Punkte)
- Leading Cases Datenschutzrecht (10 ECTS-Punkte) und
- ein zweites Wahlmodul (10 ECTS-Punkte) aus dem Katalog in der Anlage 1

Die Inhalte und Qualifikationsziele der jeweiligen Module sind im Modulhandbuch ausgeführt.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen, Aufnahmebeschränkung, Einschreibung und Entgelte

(1) Zugang zum Studium hat, wer erstens

a) den erfolgreichen Abschluss der Ersten Juristischen Staatsprüfung bzw. einen gleichgestellten ausländischen Studienabschluss, oder

b) den erfolgreichen Abschluss eines juristischen Bachelorstudiums mit dem Abschluss des Bachelor of Laws im Umfang von 210 ECTS-Punkten, oder

c) die Verleihung eines Bachelorgrades an einer Universität im Rahmen eines Studiums der Rechts-wissenschaft, welches mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abschließt,

sowie zweitens eine in der Regel mindestens einjährige Berufserfahrung mit einem juristischen Schwerpunkt nachweist. Der juristische Vorbereitungsdienst wird als einschlägige Berufserfahrung anerkannt.

(2) Absolventinnen und Absolventen der Ersten Juristischen Staatsprüfung können den Studiengang in der Studienvariante mit 60 ECTS-Punkten abschließen.

(2a) Personen, denen an einer Universität im Rahmen eines Studiums der Rechtswissenschaft, welches mit der Ersten Juristischen Staatsprüfung abschließt, ein Bachelorgrad mit 210 ECTS-Punkten verliehen worden ist, können den Studiengang in der Studienvariante mit 90 ECTS-Punkten abschließen.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines juristischen Bachelorstudiums mit einer mindestens siebensemestrigen Regelstudienzeit (210 ECTS-Punkte) können den Studiengang in der Studienvariante mit 90 ECTS-Punkten abschließen.

(4) Studienbewerbende, deren juristisches Bachelorstudium weniger als 210 aber mindestens 180 ECTS-Punkte umfasst, können auf Antrag Zugang zum Studium erhalten, wenn sie ihre Qualifikation vor der Aufnahme des Studiums um einschlägige juristische Studieninhalte in einem Umfang ergänzen, so dass insgesamt 210 ECTS erreicht werden (Ergänzungsstudium). Die Inhalte des Ergänzungsstudiums sind mit der wissenschaftlichen Leitung abzustimmen. Bereits erbrachte Leistungen können als Ergänzungsstudium anerkannt werden, wenn Inhalt und Umfang ausreichend nachgewiesen werden und diese zur Überzeugung der wissenschaftlichen Leitung eine geeignete Ergänzung des Bachelorstudiengangs für eine datenschutzrechtliche Spezialisierung darstellen. Im Ergänzungsstudium können nur Module berücksichtigt werden, deren ECTS-Punkte nicht bereits für die ECTS-Punkte des Bachelorabschlusses berücksichtigt worden sind.

(5) Die Anzahl der Studienplätze ist auf 50 beschränkt. Bei einer die Aufnahmekapazität übersteigenden Anzahl von Bewerbungen erfolgt die Auswahl nach dem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Eingangsstempel). Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchststudierendenzahl das Los.

(6) Das Studium wird als Angebot der Weiterbildung in Kooperation mit der FernUniversität in Hagen – Institut für wissenschaftliche Weiterbildung GmbH im Auftrag der FernUniversität in Hagen durchgeführt. Die Studierenden werden als Weiterbildungsstudierende der FernUniverstät eingeschrieben.

(7) Die Einschreibung ist innerhalb der veröffentlichten Einschreibfristen unter Beifügung der geforderten Unterlagen zu beantragen.

(8) Für die Inanspruchnahme privatrechtlicher Weiterbildungsangebote sind Entgelte zu erheben. Die Höhe der Entgelte, insbesondere derjenigen für das Studium, für die Verlängerung des Studiums und die Wiederholung von Prüfungen, wird im Preisverzeichnis veröffentlicht.

II. Organe

§ 5 Wissenschaftliche Leitung

(1) Der Fakultätsrat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät wählt aus der Gruppe der fakultätsangehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine fachaffine Person zur

wissenschaftlichen Leitung des Studiengangs. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die wissenschaftliche Leitung gewährleistet die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots, stellt dessen Fortentwicklung und die Aktualität der Lehrinhalte sicher und sorgt für die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards in der Lehre. Sie ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation. Weiterhin erledigt sie die in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben mit Ausnahme der Entscheidung von Widersprüchen und berichtet dem Fakultätsrat und dem Prüfungsausschuss in der Regel einmal jährlich über die Entwicklung des Studiengangs.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gegen die Entscheidungen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, ist der Widerspruch statthaft. Über Widersprüche gegen die im Prüfungsverfahren dieses Studiengangs getroffenen Entscheidungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

III. Prüfungsverfahren

§ 7 Prüfung und Wiederholung von Prüfungen

(1) In den Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten (Kompetenzen) erworben haben und Aufgabenstellungen innerhalb begrenzter Zeit und unter Verwendung der im Einzelfall zugelassenen Hilfsmittel eigenständig bearbeiten können.

(2) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt eine Prüfungszulassung voraus.

(3) Während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein.

(4) Bei den Prüfungen sind alle Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet und haben die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Zur Ermöglichung einer Plagiatsüberprüfung sind alle schriftlichen Prüfungsleistungen jeweils auch in elektronischer Form ohne Passwortschutz einzureichen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Hilfe einer Plagiatserkennungssoftware auf Plagiate hin überprüft werden. In allen häuslichen Arbeiten, die ohne Prüfungsaufsicht erstellt wurden, haben die Studierenden folgende Versicherung abzugeben:

> „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich bin mir bewusst, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird."

Darüber hinaus kann die wissenschaftliche Leitung eine Versicherung, dass eine Prüfungsleistung selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, an Eides statt verlangen und abnehmen.

(6) Studierende können bei mündlichen Prüfungen oder der mündlichen Verteidigung der Masterarbeit als Zuhörende zugelassen werden, wenn die zu prüfende Person nicht widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, eine nicht bestandene Masterarbeit

einmal wiederholt werden.

(8) Bestandene Modulprüfungen können zum Zwecke der Notenverbesserung einmal wiederholt werden; dies gilt nicht für die Masterarbeit. Beim Notenverbesserungsversuch wird die Note der Wiederholungsprüfung nur dann in das Notenkonto übernommen, wenn diese besser ist.

§ 8 Prüferinnen und Prüfer (prüfende Personen)

(1) Die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sind prüfende Personen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf; dies gilt auch für die fakultätsangehörigen habilitierten Personen, Lehrbeauftragten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, wissenschaftlichen Mitarbeitenden und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die ein Modul dieses Studiengangs verantworten oder Lehraufgaben in diesem Studiengang selbstständig wahrnehmen.

(2) Die prüfenden Personen sowie die an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschäftigten wissenschaftlichen Mitarbeitenden und wissenschaftlichen Hilfskräfte können als beisitzende Person fungieren, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Im Übrigen kann die wissenschaftliche Leitung weitere prüfende und beisitzende Personen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen.

(4) Prüfungsleistungen in den Modulprüfungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Masterarbeit soll nur bewerten, wer promoviert ist. In Zweifelsfragen entscheidet die wissenschaftliche Leitung.

(5) Die prüfenden Personen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 9 An- und Abmeldung bei Modulabschlussprüfungen

(1) Für die Teilnahme an einer Modulprüfungen müssen sich die Studierenden innerhalb der veröffentlichten Ausschlussfristen zur Prüfung anmelden. Eine Prüfungsteilnahme ohne fristgemäße Anmeldung ist nicht zulässig.

(2) Neben der fristgemäßen Prüfungsanmeldung kann die Teilnahme an einer Prüfung davon abhängig gemacht werden, dass vor der Prüfung Leistungen wie z. B. eine erfolgreiche Bearbeitung von Einsendeaufgaben oder die Einstellung von Beiträgen zu netzgestützten Lehrveranstaltungen erbracht werden.

(3) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung ist bindend. Können oder wollen Studierende einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, so können sie ihre Säumnis dadurch verhindern, dass sie sich rechtzeitig von der Modulprüfung wieder abmelden. Die Abmeldung ist bis zum Ablauf des Tages vor dem Prüfungstermin bzw. der Bekanntgabe des Hausarbeits- oder des Seminarthemas möglich und erfordert den fristgerechten Eingang einer einfachen Abmeldeerklärung (schriftlich, elektronisch oder in Textform).

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) Die Mündliche Prüfung beinhaltet ein etwa 15 - 30-minütiges Prüfungsgespräch. Die mündliche Prüfung kann sowohl als Einzel- als auch als Gruppenprüfung angeboten werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abgenommen, die das Protokoll führt. In dem Protokoll werden Ort und Zeit der Prüfung, die Teilnehmenden und das Ergebnis der Prüfung festgehalten. Das Ergebnis der Prüfung wird der oder dem

Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben und die Note mündlich begründet.

(3) Mündliche Prüfungen können im Einvernehmen aller Beteiligten zum Videoformat auch als Videoprüfung abgenommen werden; ein Rechtsanspruch auf dieses Prüfungsformat besteht nicht.

(4) Die Durchführung einer Videoprüfung ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Mitwirkungspflichten verbunden, denen sich die Prüfungsbeteiligten mit ihrer Einwilligung zur Videoprüfung unterwerfen:

a) Die Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung für eine Ton- und Bild- Kommunikation vorzuhalten. Dies umfasst einen Computer einschließlich Kamera, Mikrofon und Lautsprecher, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

b) Die Identitätsfeststellung bei den Studierenden erfolgt durch eine Präsentation eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis/Reisepass) zu Beginn der Prüfung.

c) Die Studierenden stellen sicher, dass sie sich für die Dauer einer Videoprüfung allein in einem Raum aufhalten und in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

d) Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Verstoße oder Versuch, gegen diese Pflicht zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Prüfende sollen im Falle eines begründeten Täuschungsverdachts die Prüfung unterbrechen und die Studierenden anhören. Den Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, den Täuschungsverdacht zu entkräften, indem sie durch eine geeignete Fokussierung der Kamera die Kontrolle des Arbeitsplatzes und Raumes auf weitere Personen oder auf nicht-zugelassene Hilfsmittel hin ermöglichen. Der Täuschungsverdacht und der weitere Ablauf sind im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.

e) Alle Prüfungsbeteiligten sind verpflichtet, ggf. auftretende technische Störungen unmittelbar anzuzeigen und schnellstmöglich zu beseitigen. Die Prüfung wird für die Dauer einer Störung unterbrochen; Art und Dauer der Störung werden im Prüfungsprotokoll vermerkt. Im Falle einer kurzzeitigen Unterbrechung soll die Prüfung nach dem Ende der Störung fortgesetzt werden. Im Falle einer längeren oder mehrfachen Störung soll die Prüfung abgebrochen werden. Bei Prüfungsabbruch gilt die Prüfung als nicht unternommen, wenn die oder der Studierende die Störung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Prüfung trifft die prüfende Person.

f) Eine Aufzeichnung findet nicht statt. Der Mitschnitt eines Prüfungsgesprächs, ganz oder auch teilweise, ist allen Prüfungsbeteiligten untersagt.

§ 11 Klausur

(1) Klausuren können als Präsenzprüfungen oder in elektronischer Form angeboten werden.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt zwei bis vier Zeitstunden.

(3) Klausuraufgaben können Fragestellungen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat), der Auswahl der Antwort aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten (Multiple-Choice) oder eine Mischung dieser Frageformen beinhalten. Wird das Multiple-Choice-Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen.

(4) Klausuren können auch in elektronischer Form ortsunabhängig und auch ohne Aufsichtsperson abgenommen werden. Die Prüfung kann insbesondere über das Online-Übungssystem bzw. die Lernumgebung Moodle erfolgen. Bei der Anmeldung im Portal identifizieren sich die Studierenden mit ihren persönlichen Zugangsdaten und erhalten Zugriff auf die Prüfungsaufgaben. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben kann insbesondere durch die Erstellung einer lokalen Datei auf dem Computer der Studierenden erfolgen oder durch Eingabe und Speicherung von Daten direkt im Portal; eine Kombination der beiden Eingabewege ist zulässig. Bei der Eingabe im Portal wird die Prüfungsleistung am Ende der Bearbeitungszeit gesichert und im Portal zur Bewertung eingereicht. Bei der Erstellung einer lokalen Datei wird den Studierenden eine Nachbearbeitungszeit von 5 Minuten gewährt für das Abspeichern, ggf. die Umwandlung des Dateiformats und das Hochladen der Ergebnisdatei.

(5) Die Teilnahme an einer Klausur in elektronischer Form ist zwingend mit den nachfolgenden besonderen Pflichten verbunden, denen sich die Studierenden mit ihrer Prüfungsanmeldung unterwerfen:

a) Die Studierenden sind verpflichtet, sich für die Dauer der Prüfung allein in einem Raum aufzuhalten. Sie stellen eigenverantwortlich sicher, dass sie in ihrem Aufenthaltsraum während der Prüfung nicht gestört werden, insbesondere nicht durch Anrufe oder Besuch.

b) Die Studierenden sind verpflichtet, die erforderliche technische Ausstattung vorzuhalten. Dies umfasst einen Computer, ggf. einschließlich einer Textverarbeitungssoftware, bei Videoaufsicht zusätzlich eine Kamera, Mikrofon und Lautsprecher, sowie eine für eine Videokonferenz ausreichende Internetverbindung.

c) Die Aufgaben sind eigenständig zu bearbeiten. Die Studierenden dürfen während der Prüfung nicht mit Dritten kommunizieren und keine Hilfsmittel nutzen, die nicht ausdrücklich zugelassen sind. Ein Verstoß oder ein Versuch, gegen diese Pflichten zu verstoßen, gilt als Täuschungsversuch und führt zum Nichtbestehen der Prüfung; die Prüfung gilt in diesem Fall als mit 5,0 bewertet. Die Prüfungsleistungen können sowohl untereinander als auch mit anderen Quellen auf Plagiate hin überprüft werden.

d) Treten bei einer häuslichen Klausur technische oder sonstige Störungen auf, so obliegt es den Studierenden diese umgehend anzuzeigen, zu beseitigen und die Prüfung ordnungsgemäß fortzusetzen. Kann die Störung nicht zeitnah behoben werden, so ist der Rücktritt von der Prüfung möglich, wenn die Störung nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten war; die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen. Der Rücktritt und die zur Prüfung des Verschuldens relevanten Umstände sind von den Studierenden umgehend, spätestens am Tag nach der Klausur zu erklären und glaubhaft zu machen. Legen die von den Studierenden dargelegten technischen Störungen nahe, dass die jeweiligen technischen Bedingungen für eine Klausur in elektronischer Form nicht geeignet sind, so kann die oder der Studierende von der Ablegung weiterer Klausuren in elektronischer Form ausgeschlossen.

(6) Bei beaufsichtigten Klausuren in elektronischer Form kann eine Videoaufsicht vorgesehen werden, die die Studierenden insbesondere über eine Videokonferenzschaltung während der Prüfung beaufsichtigt, deren Identität durch den Abgleich des Gesichtes mit einem amtlichen Lichtbildausweis bestätigt und auch über eine Freigabe des Bildschirms der Studierenden die Einhaltung der Hilfsmittelbeschränkungen überwacht. Eine Aufzeichnung der Prüfung findet nicht statt; die Videoaufsicht ist berechtigt, im Falle eines beobachteten Verstoßes gegen Vorgaben dieser Prüfungsordnung, insbesondere bei der unerlaubten Nutzung von Hilfs- oder Kommunikationsmitteln, den Sachverhalt durch ein Bildschirmfoto zu Beweiszwecken zu dokumentieren.

(7) Die Teilnahme an einer Klausur in elektronischer Form ist freiwillig. Studierenden, die diese Prüfungsform nicht nutzen können, wollen oder dürfen, wird die Möglichkeit geboten, die

Prüfung in einem von der Hochschule gestellten Prüfungsraum vor Ort abzulegen.

(8) Die Bewertung der Klausur wird i. d. R. spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der Einreichung der Prüfungsleistung mitgeteilt.

§ 12 Hausarbeit, Kurzhausarbeit, Fallstudie und Seminar

(1) In häuslichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine Fragestellung aus dem Themenbereich des jeweiligen Moduls selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können.

(2) Die Hausarbeit hat eine Bearbeitungszeit von vier bis acht Wochen. Die Prüfungsleistung soll in der Regel 15 - 20 DIN A 4 Seiten umfassen. Die näheren Anforderungen werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

(3) Eine Kurzhausarbeit ist eine Hausarbeit, bei der die Studierenden unter Beweis stellen, dass sie die geforderte Leistung auch binnen kurzer Zeit erbringen können. Die Bearbeitungszeit beträgt 10 bis 14 Tage. Die näheren Anforderungen werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

(4) Bei einer Fallstudie bearbeiten die Studierenden eine Fragestellung zu einem Rechtsprechungsfall. Die Bearbeitungszeit beträgt vier bis acht Wochen. Die näheren Anforderungen werden vor der Prüfung bekannt gegeben.

(5) Das Seminar beinhaltet die Anfertigung einer Hausarbeit (Seminararbeit), deren Ergebnisse im Rahmen einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vor der prüfenden Person und den anderen Studierenden zu präsentieren sind und gemeinsam diskutiert werden; die Lehrveranstaltung kann auch als Online-Seminar durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeit für die Seminararbeit beträgt in der Regel 4 Wochen. Zusätzlich zu der Präsentation kann auch ein Thesenpapier zur Vorbereitung der Teilnehmenden verlangt werden. Für den Vortrag sind 15 - 20 Minuten vorgesehen. Die näheren Anforderungen werden vor der Prüfung bekannt gegeben. Werden sowohl die Leistungen in der Seminararbeit als auch beim Vortrag mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet, so ist das Seminar bestanden. Die Note wird unter Berücksichtigung der Gesamtleistung gebildet, bei der die Seminararbeit und der Vortrag jeweils gleich gewichtet werden. Die so ermittelte Note kann unter Berücksichtigung des jeweiligen Beitrags zur Diskussion im Seminar (aktive Teilnahme) um max. einen Notenzwischenwert (0,3) erhöht werden.

(6) Die Bewertung von häuslichen Arbeiten wird i.d.R. spätestens nach Ablauf von 8 Wochen nach der Einreichung der Prüfungsleistung mitgeteilt.

§ 13 Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine vorgegebene Fragestellung aus dem Themenbereich des Studiengangs selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darstellen können.

(2) Die Masterarbeit besteht aus der Masterthesis und der Verteidigung. Die Leistungen werden von zwei Prüfenden bewertet, von denen einer das Thema der Masterthesis ausgibt.

(3) Zur Masterarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer alle nach der jeweiligen Studienvariante erforderlichen Module mit Ausnahme der Masterarbeit und höchstens einem Modul erfolgreich abgeschlossen hat. Studierende können auch dann zur Masterarbeit zugelassen werden, wenn sie die erforderlichen Modulabschlussprüfungen bereits abgelegt haben, die Note jedoch noch aussteht. Die Zulassung ist zu verweigern, wenn fällige Entgelte noch nicht entrichtet sind. Wurde eine zum Studienabschluss erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden und gegen die Bewertung Rechtsmittel eingelegt, so kann die Zulassung zur Masterarbeit bis zur abschließenden Klärung nur

unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die Zulassung im Falle der bestands- oder rechtskräftigen Feststellung des Nichtbestehens der Prüfung widerrufen wird und die Masterarbeit in diesem Fall als nicht unternommen gilt.

§ 14 Masterthesis

(1) Die Masterthesis umfasst eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang etwa 75 DIN A4 Seiten zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis.

(2) Thema und Aufgabenstellung können von jeder/jedem im Studiengang tätigen Hochschullehrerin oder Hochschullehrer ausgegeben und betreut werden. Andere, auch externe Prüfende für die Masterthesis bestellt die wissenschaftliche Leitung. Thema und Aufgabenstellung sind so einzugrenzen, dass eine Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist. Die Masterthesis darf – weder ganz noch in Teilen – bereits als Prüfungsleistung einer Prüfungsbehörde vorgelegt, noch veröffentlicht worden sein. Eine Veröffentlichung der Thesis ist frühestens nach dem Abschluss der Bewertung zulässig.

(3) Liegen die Zulassungsvoraussetzungen vor, so werden das Thema der Masterthesis sowie der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit bestätigt.

(4) Die Masterarbeit ist so angelegt, dass sie innerhalb von 12 Wochen angefertigt werden kann. Unter besonderer Berücksichtigung und zur Abgeltung einer eventuellen Beanspruchung der Studierenden durch eine Berufstätigkeit, eine familiäre Verpflichtung oder kurzzeitige akute Erkrankungen während der Prüfung, wird die Bearbeitungszeit einheitlich auf 18 Wochen festgesetzt. Der Prüfungsrücktritt aufgrund einer längerfristigen Prüfungsunfähigkeit bleibt unberührt.

(5) Die Masterthesis ist innerhalb der Abgabefrist in dreifacher Ausfertigung als Printexemplar sowie zusätzlich zum Zwecke der Plagiatsprüfung auch in elektronischer Form ohne Passwortschutz einzureichen. Im Falle eines postalischen Versands wird die Abgabefrist durch die Aufgabe der Sendung bei der Post (Poststempel) gewahrt. Die prüfenden Personen können auf ein Printexemplar verzichten und festlegen, dass die Masterthesis ausschließlich in elektronischer Form einzureichen ist. In diesem Fall wird die Abgabefrist durch den Eingang der vollständigen digitalen Fassung gewahrt.

(6) Die Bewertung der Masterthesis wird im Anschluss an die Verteidigung i. d. R. spätestens nach Ablauf von 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt.

§ 15 Verteidigung der Masterthesis und Bildung der Gesamtnote für die Masterarbeit

(1) Ist die Masterthesis voraussichtlich bestanden, findet die mündliche Verteidigung vor den beiden Prüfenden statt. Die Verteidigung kann als Präsenzprüfung oder im Einverständnis aller Beteiligten auch im Rahmen einer Videokonferenz erfolgen. Die Regelungen zu mündlichen Videoprüfungen gelten entsprechend.

(2) Die oder der Studierende ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Verteidigung zu laden, soweit sie oder er nicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet.

(3) Die Verteidigung umfasst ein einleitendes Referat, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Masterthesis innerhalb von etwa 10 Minuten vorgestellt werden, sowie eine anschließende wissenschaftliche Aussprache mit einer regelmäßigen Dauer von nicht länger als 20 Minuten.

(4) Ort und Zeit der Prüfung, die Teilnehmenden sowie das Ergebnis der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

(5) Ist die Leistung der Verteidigung ausreichend, so legen die beiden Prüfenden in nicht-öffentlicher Beratung die einzelnen Noten für die Masterthesis und für die Verteidigung sowie die

Gesamtnote der Masterarbeit fest. Bei der Gesamtnotenbildung werden die Note der Masterthesis mit 70% und die der Verteidigung mit 30% gewichtet. Die Einzelnoten und die Gesamtnote werden anschließend mündlich bekannt gegeben und begründet.

§ 16 Nachteilsausgleich

(1) Studierenden, die auf Grund einer Behinderung, chronischen Erkrankung oder mutterschutzrechtlichen Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der von der Prüfungsordnung vorgesehenen Weise gehindert sind, kann auf Antrag ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt werden. Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes.

(2) Den Betroffenen kann gestattet werden, die Prüfung in einer anderen Form, an einem anderen Ort, mit einer anderen Dauer oder mit anderen Hilfsmitteln abzulegen, soweit dies zur Kompensation ihrer – nicht die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit betreffende – Einschränkung erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist rechtzeitig, möglichst 8 Wochen vor der Anmeldung zur Prüfung zu stellen. Die Beeinträchtigungen müssen durch ein fachärztliches Attest beschrieben und bestätigt werden; dieses soll auch eine nicht-bindende Empfehlung für die Kompensation enthalten.

(4) In Fällen, in denen nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, soll sich der Nachteilsausgleich auf alle Prüfungen im Verlauf des jeweiligen Studiums erstrecken.

§ 17 Bewertung und Benotung

(1) Die schriftliche und mündliche Leistung der Masterarbeit sowie Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, werden von zwei prüfenden Personen bewertet. Im Übrigen erfolgt die Bewertung einer Prüfungsleistung durch eine prüfende Person. Die Abnahme einer mündlichen Prüfung erfolgt durch eine prüfende Person in Gegenwart einer sachkundigen weiteren Person (Beisitzerin/Beisitzer).

(2) Als Noten sind zulässig:

„sehr gut“ (1,0)	eine hervorragende Leistung,
„gut“ (2,0)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
„befriedigend“ (3,0)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
„ausreichend“ (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
„nicht ausreichend“ (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend" (4,0) bewertet ist.

(4) Werden Prüfungen durch zwei prüfende Personen bewertet und weichen deren Bewertung voneinander ab, so errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.

Hierbei wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Liegt der Mittelwert zwischen zwei zulässigen Noten, so wird er auf diejenige Note auf- oder abgerundet, der er am nächsten liegt. Liegt der Mittelwert exakt zwischen zwei Noten, so erfolgt die Rundung zugunsten der Studierenden auf die bessere Note.

§ 18 Säumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden" bewertet, wenn ein Prüfling trotz Prüfungsanmeldung eine Prüfung nicht antritt oder eine Prüfungsleistung nicht fristgerecht abgibt. Dies gilt nicht im Falle des Rücktritts von der Prüfung, wenn eine Prüfung unverschuldet versäumt und die Säumnis unverzüglich entschuldigt wird. Im Falle der krankheitsbedingten Säumnis ist die am Prüfungstag bestehende Prüfungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen und durch ärztliche Attest nachzuweisen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden" bewertet, wenn ein Prüfling bei der Prüfung täuscht oder versucht zu täuschen, in dem er

a) während der Prüfung ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfs- oder Kommunikationsmittel mit sich führt oder verwendet,

b) während der Prüfung mit anderen Personen, insbesondere anderen Prüfungsteilnehmenden, in nicht ausdrücklich zugelassener Weise zu kommunizieren versucht oder kommuniziert,

c) in Prüfungen mit zugelassenen Hilfsmitteln fremde Leistungen, insbesondere fremde Texte oder Darstellungen sowie fremde Ideen, wörtlich oder sinngemäß übernimmt, ohne die übernommenen Passagen kenntlich zu machen (Plagiat), oder

d) die Prüfungsleistung ganz oder teilweise von Dritten erstellen lässt.

(3) Bemerkt eine Prüfungsaufsicht während einer Prüfung ein nicht ausdrücklich zugelassenes Hilfs- oder Kommunikationsmittel, so ist sie berechtigt und verpflichtet, dessen Herausgabe anzuordnen und als Beweismittel im Prüfungsverfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss des Bewertungsverfahren sicherzustellen. Verweigert ein Prüfling die Herausgabe des Beweismittels, so wird die Weigerung im Prüfungsprotokoll vermerkt und ein Täuschungsversuch vermutet. Bei Prüfungen in elektronischer Form ist die Prüfungsaufsicht berechtigt, anstelle der Sicherstellung den Sachverhalt durch ein Bildschirmfoto zu Beweiszwecken zu dokumentieren.

(4) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches, z. B. in Form der planmäßigen Täuschung unter Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel oder umfangreicherer Vorbereitungsmaßnahmen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen, können Studierende zusätzlich zum Verlust des Prüfungsversuches auch mit einem Bußgeld belegt oder exmatrikuliert werden.

(5) Stören Studierende den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, so kann die störende Person durch die Prüfungsaufsicht von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die Prüfung mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sollen störende Personen in der Regel einmal ermahnt und erst im Falle einer fortgesetzten oder wiederholten Störung von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 19 Einsicht in Prüfungsakten

Soweit die bewerteten Prüfungsleistungen nicht ausgehändigt oder online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden, können die Studierenden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Note Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen nehmen und sich Fotokopien anfertigen.

§ 20 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums.

(2) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Eine Anerkennung über einen Umfang von bis zur Hälfte der zu erbringenden Prüfungsleistungen hinaus ist unzulässig.

(3) Alle für die Anerkennungsentscheidung erforderlichen Informationen und Dokumente sind von den Studierenden beizubringen und mit dem Antrag auf Anerkennung einzureichen. Hierzu gehören bei Prüfungsleistungen in Studiengängen regelmäßig eine amtlich beglaubigte Kopie des Leistungszeugnisses sowie ein aussagekräftiger Auszug aus dem Modulhandbuch mit Angaben zum Umfang, Inhalt und Tiefe der Ausbildung sowie Art, Inhalt und Umfang der Prüfung. Kenntnisse und Qualifikationen, die außerhalb eines Studiums erworben wurden, müssen durch geeignete Belege nachgewiesen werden, zu denen u.a. belastbare Arbeitszeugnisse, Lehraufträge oder Veröffentlichungen zählen können.

(4) Entscheidungen über Anträge werden i. d. R. innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(5) Die Anerkennung von Leistungen erfolgt ohne Note mit dem Vermerk „bestanden". Die Note eines anerkannten Moduls kann ausnahmsweise übernommen werden, wenn die Notengebung und die Notensysteme vergleichbar sind und Inhalt und Umfang der Module übereinstimmen. Die Darlegungs- und Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzung obliegt der antragstellenden Person. Die Anerkennung wird im Zeugnis aus-gewiesen.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs, die von den Teilnehmerinnen und Teil-nehmern bereits während des weiterbildenden Studiums nach der Masterprüfungsordnung erbracht worden sind, bleiben – einschließlich etwaiger Fehlversuche – bei einer späteren Einschreibung in den Masterstudiengang erhalten.

(7) Mit der Übernahme bzw. Anerkennung einer Prüfungsleistung erlischt der korrespondierende Prüfungsanspruch.

IV. Abschluss des Studiums

§ 21 Bildung der Abschlussnote

(1) Die Abschlussnote errechnet sich aus der Note der Masterarbeit und dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulabschlussprüfungen.

(2) Wurden im Wahlfachbereich mehr als die erforderlichen Wahlmodule abgeschlossen, so ist bzw. sind für die Bildung des arithmetischen Mittels aus den Modulnoten nur das Wahlmodul bzw. die beiden Wahlmodule zu berücksichtigen, in denen die Prüfung zeitlich zuerst angetreten wurde. Überobligatorisch abgeschlossene Wahlmodule gehen nicht in die Berechnung der Abschlussnote ein und können außerhalb des Zeugnisses durch eine Teilnahmebescheinigung bescheinigt werden.

(3) Das arithmetische Mittel der Modulnoten wird nur mit der ersten Dezimalstelle nach dem Komma ausgewiesen; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Abschlussnote errechnet sich

a) in der Studienvariante mit 60 ECTS-Punkten aus der Note der Masterarbeit zu 40 % und dem arithmetischen Mittel der Modulnoten zu 60 %, oder

b) in der Studienvariante mit 90 ECTS-Punkten aus der Note der Masterarbeit zu 30 % und dem arithmetischen Mittel der Modulnoten zu 70 %.

(5) Die Abschlussnote wird mit folgenden Prädikaten ausgewiesen

bei einer Gesamtnote bis 1,5
= sehr gut,

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
= gut,

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
= befriedigend,

bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0
= ausreichend.

§ 22 Abschluss des Studiums, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle nach der jeweiligen Studienvariante erforderlichen Module und die Masterarbeit bestanden sind. Studierende, die Zugang über die Erste Juristische Staatsprüfung erhalten haben, benötigen 60 ECTS-Punkte, Studierende, die Zugang über einen Bachelorabschluss erhalten haben, benötigen 90 ECTS-Punkte, so dass unter Einbezug des vorangehenden Studiums i. d. R. 300 ECTS-Punkte erreicht werden. In diesem Fall werden durch das Studium auf der Grundlage des ECT-Systems je nach Studienvariante entweder 60 oder 90 ECTS-Punkte vergeben.

(2) Über den erfolgreichen Studienabschluss stellt die Rechtswissenschaftliche Fakultät jeweils ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache aus, welches die einzelnen Modulnoten, die Note der Masterarbeit und die Abschlussnote ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird - jeweils in deutscher und englischer Sprache - die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades des Master of Laws (LL.M.) und ein Diploma Supplement ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Angaben zur verleihenden Hochschule.

(4) Ist eine der erforderlichen Modulprüfungen oder die Masterarbeit unter Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden, so ist das Studium gescheitert. Auf Antrag wird über das gescheiterte Studium eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten nennt einschließlich des Hinweises, dass eine Pflichtprüfung des Studiums endgültig nicht bestanden ist.

§ 23 Aberkennung von Leistungen

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so soll die wissenschaftliche Leitung nachträglich die Noten für diejenigen

Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die jeweilige Prüfung für nicht bestanden erklären. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

(2) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Für die Rücknahme der Gradverleihung gilt § 48 Absatz 1 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Rücknahme ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nicht eingerechnet.

V. Schlussbestimmungen

§ 24 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Änderungsordnung tritt zum 01. Oktober 2026 mit Wirkung ab dem Wintersemester 2026/27 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt nach Überprüfung durch das Rektorat der FernUniversität in Hagen aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 14. Juli 2026

Hagen, den 01. August 2026

Die Dekanin
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Andrea Edenharter

Der Rektor
der FernUniversität in Hagen

gez.
Univ.-Prof. Dr. Stefan Stürmer

Rügeausschluss:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden,

es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,

2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,

3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.